

2.3 Haus der Familie in Göppingen und Geislingen

2.3.1 Zielsetzung

Grundlage	Grundlage der Familienbildung ist u.a. das Kinder- und Jugendhilfegesetz, insbesondere § 16 SGB VIII mit der Überschrift „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“.
Zielgruppen	Insbesondere richtet sich die Familienbildung an junge Familien sowie an Kinder und Jugendliche, wobei diese neben den festen Angeboten durch offene Treffs erreicht werden. Sie soll insbesondere dazu beitragen, Eltern auf Partnerschaft, Ehe und das Zusammenleben mit Kindern besser vorzubereiten. Darüber hinaus unterstützt die Familienbildung die Familien in allen Fragen der Erziehung, Bildung, Gesundheit usw. Durch die Familienbildung soll die Eigenverantwortung von Familien gestärkt werden.
Methoden	Die Familienbildung unterstützt Familien vor allem durch bildende Angebote dabei, Familienerziehung erfolgreich umzusetzen durch¹ - Förderung der Erziehungskompetenz - Konstruktive Konfliktbewältigung - Einübung von beziehungsfördernden Kommunikations- und Umgangsformen - Einübung in die Formen und Regeln demokratischer Mitwirkung - Einübung in Toleranz und Offenheit – Lernen durch gemeinsames Erleben - Vermittlung lebens- und alltagsbezogener Fähigkeiten und Kenntnisse zur Bewältigung des Lebensalltags. Ferner sensibilisiert Familienbildung für gesellschaftliche Veränderungen und soziokulturellen Wandel und somit für familienpolitische Fragestellungen (z.B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Benachteiligung von Familien).
Orte und Gelegenheiten der Begegnung	Die Häuser der Familie in Göppingen und Geislingen bieten als Familienbildungsstätten Orte und Gelegenheiten der Begegnung in allen Bereichen, die der Förderung des menschlichen Zusammenlebens in verschiedenen Lebensphasen dienen.
Fortbildungsstätten	Weiter sind die Häuser der Familie Fortbildungsstätten für Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten.

¹ vgl. Konzeption der Häuser der Familie Göppingen und Geislingen, S. 5

Mitarbeiter/-innen aus dem Bereich der Familienbildung sollen Ehrenamtliche unterstützen und miteinander vernetzen.

Unterstützung von Ehrenamtlichen

2.3.2 Fördervoraussetzungen

Die Häuser der Familie verfügen über eine aktuelle Konzeption und legen jährlich einen Jahresbericht vor. Sie berichten regelmäßig über ihre Arbeit im Jugendhilfeausschuss.

2.3.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis fördert die seit 04.10.1958 in Göppingen und seit 01.04.1970 in Geislingen bestehenden Familienbildungsstätten der Häuser der Familie entsprechend dem unter 2.3.4 genannten Verfahren.

Haus der Familie
Familienbildungsstätte
Göppingen e.V.
Mörikestr. 17
73033 Göppingen

Haus der Familie
Geislingen e.V.
Gutenbergstr. 9
73312 Geislingen

Träger

Vergleichbare neue Einrichtungen werden nach vorheriger Anerkennung durch den Jugendhilfeausschuss bezuschusst.

Die Förderung durch den Landkreis umfasst die notwendigen Personal- und Sachkosten.

Personal- und Sachkosten

Der Zuschuss des Landkreises beträgt ab 01.01.2020 für das Haus der Familie Göppingen maximal 86.000,00 € pro Jahr und weiterhin seit dem 01.01.2013 für das Haus der Familie Geislingen maximal 25.000,00 € pro Jahr.

Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis akzeptiert eine Betriebsmittelrücklage in Höhe von maximal 3 Monatsgehältern bezogen auf den Durchschnitt der gesamten Personalausgaben des vergangenen Jahres.

Betriebsmittelrücklage

Eine Bildung von Rücklagen, durch welche die maximale Höhe der Betriebsmittelrücklage überschritten wird, ist nicht zulässig und reduziert die Höhe des Landkreiszuschusses entsprechend.

Zuführung von Rücklagen

Rücklagen, die für notwendige Investitionen gebildet werden sollen, sind mit der Landkreisverwaltung im Rahmen des Haushaltsplanes abzustimmen.

2.3.4 Verfahren

Haushaltspläne	Die Träger legen jährlich dem Kreisjugendamt ihre Haushaltspläne für die Bildungsstätten bis spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres vor.
Jahresrechnung	Die Träger legen dem Kreisjugendamt spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) den Jahresabschluss der Bildungsstätten vor. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) enthalten. Die Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Veränderungen der Zuschusshöhe bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises. Über den jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird dem Träger ein schriftlicher Bescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.
Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen	Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen für das Haus der Familie Göppingen bedürfen der vorherigen Abstimmung im Verwaltungsausschuss, in dem der Leiter des Kreisjugendamtes für das Landratsamt Sitz und Stimme hat. Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen für das Haus der Familie Geislingen bedürfen der vorherigen Abstimmung in der Beiratssitzung, in die der Leiter des Kreisjugendamtes einzuladen ist.
Auszahlung	Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres.